

Sachsen-Anhalt

Die Kommunalverwaltung

Fachzeitschrift für die kommunale Praxis

1–20 Inhalt

Randnummer

Europa, Bund, Land

- 1 EU-Beihilfenrecht – Neue Rechtsvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- 2 Zum Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer

Öffentlicher Dienst

- 3 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bei ungenehmigter Nebentätigkeit
- 4 Dienstherr hat bei Umsetzung eines Beamten weites Ermessen
- 5 Verwirkung in Bezug auf die dienstliche Beurteilung eines Beamten

Bau und Wohnung, Planung, Straßen, Feuerschutz

- 6 Bebauungsplan – Verrechnung von Kompensationsflächen ist zulässig
- 7 Bebauungsplan kann auch bewahrenden Inhalt haben
- 8 Bebauungsplan – Überschreiten der Grundflächenzahl nur im Ausnahmefall zulässig
- 9 Krematorium verträgt sich nicht mit Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets
- 10 Kein Anspruch auf Mehrvergütung bei Zuschlag mit veränderter Bauzeit
- 11 Bebauungsplan – Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG sind zulässig

Soziale Leistungen, Behindertenrecht

- 12 Höhe der Regelbedarfe nach SGB II ab 01.01.2013
- 13 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013
- 14 Klage wegen Hartz IV-Leistungen i. H. v. 20 Cent unzulässig

Fortsetzung nächste Seite

Arbeitsrecht und Sozialversicherung

- 15 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Übersicht
- 16 SGBIVuaÄndG – Änderung des SGB IV
- 17 SGBIVuaÄndG – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- 18 SGBIVuaÄndG – Weitere Änderungen

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaft

- 19 Rundfunkgebühr für internetfähige PCs ist nicht verfassungswidrig
- 20 Keine Rundfunkgebühr für internetfähigen PC als Zweitgerät

Die Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt

Redaktion: Susanne Sonntag (so, verantw. i.S.d. PresseG ST), Rechtsanwältin, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart; Dr. Georg Neureither (neu); Wilfried Ramp (ra), Assessor und Dipl.-Verwaltungswirt (FH); Birgit Stotz (st), Assessorin.

Ständige Mitarbeiter: Horst Hopf (hh), Borchten; Dr. Volkmar Kese (ke), Ludwigsburg; Dr. Hans Kruming (kr), Freiburg i.Br.; Susanne Löffelholz (lö), Rechtsanwältin, Niederkassel; Martin Pfeifer (pf), Rechtsanwalt, Achern; Andreas Raab (rb), Oberbürgermeister a.D., Dinkelsbühl; Judith Vigelius (vi), Assessorin, Würzburg; Dr. Friederike Wapler (wp), Hannover.

Verlagsanschrift: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Fax (07 11) 73 85-3 30, Postfach 70551 Stuttgart; www.boorberg.de, mail@boorberg.de.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG ist die Boorberg GmbH. Die Kommanditisten sind die Boorberg Holding GmbH und Herr Markus Ott. Die Gesellschafter sind unter der Verlagsanschrift erreichbar.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Fax (07 11) 73 85-100; anzeigen@boorberg.de.

Anzeigenpreisliste: Nr. 9 vom 1. 1. 2009 ist gültig.

Erscheinungsweise: einmal monatlich.

Jahresbezugspreis: 208,80 € (inkl. Versandkosten).

Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Vierteljahresende gültig werden, wenn sie spätestens 6 Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

Druck und Verarbeitung: e. kurz + co druck und medientechnik gmbh, Kernerstr. 5, 70182 Stuttgart.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der *Zustimmung* des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. **ISSN 0949-0698**

INFORMATIONEN

Vollmitgliedschaft der kommunalen Spitzenverbände im Stabilitätsrat

Zu einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag wurde die Bundesregierung gefragt, welche Gründe für und welche gegen eine Vollmitgliedschaft der kommunalen Spitzenverbände an einem modifizierten Stabilitätsrat sprechen angesichts der Tatsache, dass die kommunalen Finanzierungssalden bei der Ermittlung des gesamtstaatlichen Defizits im Rahmen des Fiskalpakts berücksichtigt werden müssen. Die Bundesregierung antwortete wie folgt:

Aufgaben des Stabilitätsrats betreffen die kommunale Ebene nicht

Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrats, so die Bundesregierung, ist die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder auf der Grundlage des Art. 109 a GG. Der Stabilitätsrat prüft, ob drohende Haushaltsnotlagen vorliegen und vereinbart dann Sanierungsprogramme zur dauerhaften Sanierung des Haushalts einer betroffenen Gebietskörperschaft (Bund bzw. Land). Diese grundgesetzlich verankerten Aufgaben des gemeinsamen Gremiums von Bund und Ländern betreffen die kommunale Ebene nicht, und kommunale Gebietskörperschaften sind auch nicht Gegenstand der Beratungen und Entscheidungen.

Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände am Arbeitskreis Stabilitätsrat in Sonderfällen

Die kommunalen Spitzenverbände, so die Bundesregierung weiter, nehmen derzeit bereits regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat teil, in denen zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 51 des Haushaltsgrundsatzgesetzes die kurz- und mittelfristigen Vorausschätzungen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte beraten werden. Diese Vorausschätzungen sind grundlegend für die Meldung von gesamtstaatlichem Finanzierungssaldo und Schuldenstand an die Europäische Kommission (Maastricht-Notifikation).

Länder tragen Verantwortung für ihre Kommunen

Bund und Länder, so die Bundesregierung abschließend, haben sich auf Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts verständigt und übereinstimmend festgestellt, dass der Entwicklung der Sozialversicherungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpakts eine wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die Verantwortung für ihre Kommunen. – (ra)

(Quelle: BT-Drs. 17/10270 S. 14.)

Wasser sparen liegt weiter im Trend

Im Jahr 2010 haben die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in Deutschland fast 3,6 Mrd. m³ Trinkwasser an Haushalte und Kleingewerbe abgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, entspricht dies einer durchschnittlichen Abgabe je Einwohner und Tag von 121 l. Das war 1 l weniger als 2007. Damit setzte sich ein langjähriger Trend fort: 1991 wurden je Einwohner und Tag durchschnittlich 23 l mehr Trinkwasser abgegeben.

Die abgegebene Wassermenge variierte regional: Während in den westdeutschen Flächenländern 2010 je Einwohner und Tag durchschnittlich 126 l abgegeben wurden, waren es in Ostdeutschland (ohne Berlin) nur 93 l.

Fast die gesamte Bevölkerung Deutschlands war 2010 an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen (99,3 %). Der Anschlussgrad lag in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 99,5 % und in den westdeutschen Flächenländern (99,2 %) auf vergleichbarem Niveau. Ein anderes Bild zeigt sich jedoch bei der öffentlichen Abwasserkanalisation: Während in den westdeutschen Flächenländern 97,6 % der Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, waren es in Ostdeutschland (ohne Berlin) nur gut 90 %. Insgesamt betrug der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz in Deutschland 96,6 % (2007: 96,1 %). Damit waren 2,8 Mio. Bürger nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen (2007: 3,2 Mio.).

Weitere Ergebnisse zu Wassergewinnung, Wasserabgabe und Anschlussgraden im öffentlichen Sektor können unter www.destatis.de den Tabellen der Wasserwirtschaft entnommen werden.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 389 vom 09.11.2012)

Änderung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat bekannt gegeben, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 16.10.2012 eine Änderung der 13. Lieferung zur 2. Auflage des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) herausgegeben hat.

Änderung im Datenblatt „Inhalt“

Im Datenblatt „Inhalt“ werden mit Wirkung vom 01.01.2013 nach der Nr. 3.4 die folgenden Nrn. 3.5 und 3.6 eingefügt:

„3.5 Für die Angabe des Staates oder die Staatsangehörigkeit ist die mit dem Auswärtigen Amt abgestimmte ‚Staats- und Gebietssystematik‘ des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Sie steht als PDF-Datei sowie als EXCEL-Datei kostenlos bereit:

- Als Datei in PDF- und im EXCEL-Format unter <http://www.destatis.de/staatsystematik>.
- Über die Plattform XRepository der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlichten Codelisten unter www.xrepository.deutschland-online.de
 - Codeliste Destatis Staat
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungstatistik:schluesel:staat
 - Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungstatistik:schluesel:staatsangehoerigkeit
 - Codeliste Destatis Staatsgebiete
urn:de:bund:destatis:bevoelkerungstatistik:schluesel:staatsgebiete.

Das Statistische Bundesamt ermöglicht Interessierten, sich künftig über RSS-Feed informieren zu lassen, sobald eine neue Version der Systematik zum Download bereitgestellt wird. Fachliche

Informationen zu diesen Veröffentlichungen können direkt beim Statistischen Bundesamt erfragt werden: Referat F 204, Tel.: + 49 (0) 611/75 43 65, Fax: +49 (0) 611/72 40 00 oder E-Mail: migration@destatis.de.

3.6 Das BMI macht Änderungen der Schlüssel-Listen bzw. Änderungen der Bezugsquellen nach entsprechender Unterrichtung durch das Statistische Bundesamt unter Angabe des Änderungsdatums, des Beginns der Änderungsanwendung und der Fundstelle im Bundesanzeiger bekannt.“

Weitere Änderungen

Die Datenblätter 0603, 0907a, 1001, 1223, 1307, 1409, 1508, 1524 und 1905 werden mit Wirkung vom 01.01.2013 jeweils wie folgt geändert: Die Wörter „Schlüssel nach Anlage 1“ werden ersetzt durch die Wörter „Schlüssel des Statistischen Bundesamts – siehe Inhalt Nummer 3.5“.

Schließlich wurde die Anlage 1 des DSMeld mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben.

Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz, niedergelegt und dort jedermann zugänglich.

(Quelle: Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern über Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) vom 18.10.2012 – BAnz AT 05.11.2012 B2)

Generalkonsulat von Pakistan in Frankfurt a. M.

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt a. M. ernannten Herrn *Imtiaz A. Kazi* am 12.10.2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn *Ghulam Rasool Malik*, am 24.09.2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

(Quelle: BAnz AT 24.10.2012 S1)